

Einspeisung netzgebundener Energie bei PV-Anlagen

Anspruch auf Direktvermarktung, Rückliefervergütung, Wechselkosten und -fristen

15. Februar 2023

1. Ausgangslage und Fragestellung

Aufgrund der Strompreisentwicklung der letzten Monate haben verschiedene Marktteilnehmer damit begonnen, aktiv Kleinproduzenten von PV zu akquirieren. Da die Rückliefertarife der verschiedenen VNB grosse Unterschiede aufweisen, ist davon auszugehen, dass vermehrt Endkunden mit eigener PV-Anlage (sog. Prosumer) ihre produzierte Energie demjenigen Marktteilnehmer verkaufen wollen, der ihnen (preislich) das attraktivste Angebot macht. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- a) Was ist die gesetzliche Grundlage für einen Anspruch des Klein-Produzenten, seinen Stromabnehmer frei zu wählen?
- b) Wer trägt im Falle eines Wechsels die Wechselkosten?
- c) Ist der VNB, in dessen Gebiet die PV-Produktionsanlage steht, verpflichtet, die Messkosten für die Einspeisung zu übernehmen?
- d) Gibt es Vorgaben hinsichtlich Wechselfristen?

2. Beurteilung der Thematik aus Sicht VSE

2.a) Was ist die gesetzliche Grundlage für einen Anspruch des Klein-Produzenten, seinen Stromabnehmer frei zu wählen?

Die gesetzliche Grundlage für die Einspeisung und Vergütung von Strom aus PV ist im Energiegesetz (EnG) und der Energieverordnung (EnV) geregelt. Gemäss Art. 15 EnG und Art. 11 EnV haben Netzbetreiber in ihrem Netzgebiet eine Abnahme- und Vergütungspflicht für Elektrizität aus erneuerbaren Energien, wenn diese Anlagen eine einzuspeisende Leistung von höchstens 3 MW oder eine jährliche Produktion von höchstens 5000 MWh ausweisen. Der Produzent hingegen ist nicht verpflichtet, seine Energie an den VNB am Ort der Produktionsanlage zu liefern. Er kann die Energie im Sinne einer Direktvermarktung selber am Markt verkaufen (Art. 21 Abs. 2 EnG).

Eine analoge Regelung zur Abnahme- und Vergütungspflicht des VNB, wonach der Produzent (Prosumer) an den VNB der Grundversorgung zu liefern hätte, besteht nicht. Entsprechend kann daraus gefolgert werden, dass es dem Produzenten freisteht, seinen Strom entweder dem «eigenen» VNB zur Vermarktung anzubieten oder im Sinne einer Direktvermarktung den Strom einem Dritten anzubieten.

Will ein Produzent, der seinen Strom im Sinne einer Direktvermarktung selber am Markt verkauft, zurück zum «eigenen» VNB, so muss dieser den angebotenen Strom abnehmen. Gesetzlich ist keine Bestimmung vorgesehen, welche vorsieht, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht entfällt, wenn ein Produzent seinen Strom für eine bestimmte Zeit einem Dritten veräussert hat. Entsprechend muss ein Netzbetreiber bei gegebenen Voraussetzungen die ihm angebotene Elektrizität wieder abnehmen und vergüten.¹

Gemäss Art. 13 StromVG sind die Netzbetreiber verpflichtet, Dritten diskriminierungsfrei den Netzzugang zu gewähren. Während gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG) der Netzzugang für Endkunden mit einem Jahresverbrauch von < 100 MWh gesetzlich ausgeschlossen bleibt (Art. 6 Abs. 2 StromVG), gibt es für Produzenten keine gesetzliche Einschränkung des Anspruchs auf Netzzugang gemäss Art. 13 StromVG. Entsprechend hat jeder Produzent grundsätzlich einen Anspruch, den Abnehmer für seinen Strom frei zu wählen.

2.b) Wer trägt im Falle eines Wechsels die Wechselkosten?

Kosten, welche im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromabnehmers (VNB) anfallen, sind sog. Wechselkosten. Die Kosten, die dem Netzbetreiber im Zusammenhang mit einem solchen Wechsel entstehen, sind anrechenbar und somit den Netzkosten zuzuordnen. Als solche dürfen sie in die Netznutzungstarife eingerechnet und somit den Produzenten nicht individuell in Rechnung gestellt werden. Dasselbe gilt für die Kosten bei einem Wechsel zurück zum lokalen Netzbetreiber.

Eine Ausnahme besteht, wenn für den Abnehmerwechsel bei vor dem 1.1.2018 an das Elektrizitätsnetz angeschlossenen Erzeugungsanlagen ein intelligentes Messsystem («Smartmeter») eingebaut werden muss. Bei diesen Anlagen sind die Netzbetreiber berechtigt, aber nicht verpflichtet, auf Netzkosten Smartmeter zu installieren. Wenn Netzbetreiber bei solchen Anlagen auf Ersuchen der Produzenten Smartmeter installieren, damit diese die eingespeiste Energie an Dritte verkaufen können, dürfen sie ihnen daher die Kosten für den Smartmeter und dessen Installation in Rechnung stellen (werden diese Kosten individuell in Rechnung gestellt, können sie folgerichtig nicht in die Netznutzungstarife eingerechnet werden).²

Anlagen, die nach dem 1.1.2018 an das Elektrizitätsnetz angeschlossen wurden, müssen mit einem intelligenten Messsystem («Smartmeter») ausgestattet werden (Art. 31e Abs. 2 Bst. b StromVV). Die Betreiber der betroffenen Produktionsanlagen können verlangen, dass ihr Netzbetreiber einen Smartmeter installiert, der es ihnen ermöglicht, Drittnehmern von Elektrizität die notwendigen Daten basierend auf 15'-Werten zu liefern.

Wie im nachfolgenden Punkt 2.c) dargelegt wird, gelten Messkosten grundsätzlich als sog. anrechenbare Netzkosten. Ausserordentliche weitere Kosten sind im Einzelfall zu prüfen. Diese dürfen nicht den Netzkosten angerechnet werden (zu denken ist an Aufwand im Zusammenhang mit der Beratung von Produzenten oder ähnlichen Dienstleistungen ohne Zusammenhang mit einem Wechsel des

¹ Vgl. Mitteilung EICom vom 7.12.2021: Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigen Anpassung der Elektrizitätstarife, zur Ersatzversorgung und zur Rückliefervergütung

² Vgl. Mitteilung EICom vom 7.12.2021, Update vom 26. Januar 2023 (Link)

Stromabnehmers) und sind Gegenstand der vertraglichen Regelung zwischen Produzent und VNB. Im Sinne des Verursacherprinzips dürften diese in der Regel vom Produzenten zu tragen sein.

2.c) Ist der VNB, in dessen Gebiet die PV-Produktionsanlage steht, verpflichtet, die Messkosten für die Einspeisung zu übernehmen?

Messkosten sind grundsätzlich Kosten, die den Netznutzungstarifen angelastet werden können. Soweit Kosten im Zusammenhang mit dem Wechsel eines Produzenten in die Direktvermarktung als anrechenbare Netzkosten gelten, dürfen diese nicht als Wechselkosten dem Produzenten in Rechnung gestellt werden (Kostenrechnungsschema für Verteilnetzbetreiber der Schweiz (KRSV), Kapitel 6.2 Ziffer 3 zur Struktur der Kostenträgerrechnung).

Die gesetzlichen Grundlagen gelten grundsätzlich für alle PV-Anlagen unabhängig der Anlagengrösse (< 30 kVA & > 30 kVA).

2.d) Gibt es Vorgaben hinsichtlich Wechselfristen?

Es ist einem Produzenten überlassen, den von ihm nicht gebrauchten überschüssigen Strom an seinen «eigenen» VNB oder an einen Dritten zu veräussern. Dieses Recht hat der Produzent unabhängig von der Leistung seiner Anlage. Der Produzent ist damit grundsätzlich frei, seinen Strom an einen beliebigen Käufer zu verkaufen.

Der Verteilnetzbetreiber hat zwar eine *Abnahmepflicht* aber *kein Abnahmerecht* von Strom von PV-Anlagen im Verteilnetz.

Abnahmevertrag und Regelung der Kündigungsfristen sowie Wechselprozess: Das Verhältnis zwischen Verteilnetzbetreiber und Energieerzeuger über die Abnahme von Strom aus PV-Anlagen ist grundsätzlich ein vom Gesetzgeber nicht speziell reguliertes Verhältnis (Ausnahme: Abnahmepflicht des VNB). Entsprechend unterliegt es den allgemeinen vertragsrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Parteien sind in der Ausgestaltung des Vertrages und somit auch der Regelung der Kündigungsfristen und der Wechselprozesse im Rahmen der Vertragsfreiheit grundsätzlich frei. Haben es die Parteien unterlassen, bei Vertragsschluss eine explizite Kündigungsregelung festzulegen, muss im Streitfall versucht werden, eine aufgrund von sachlichen Kriterien im Interesse beider Parteien liegende Regelung zu finden (wie hätten sich die Parteien entschieden, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eine Regelung vorgesehen hätten). Der VSE erachtet grundsätzlich für einen Wechsel eine Kündigungsfrist von drei Monaten als sachgerecht; dies entspricht auch der Standardfrist für Verträge allgemein. Diese Frist gilt auch beim Wechsel zwischen Produktion mit und ohne Eigenverbrauch innerhalb der Abnahme- und Vergütungspflicht (vgl. Art. 11 Abs. 3 EnV). In beidseitigem Einverständnis kann selbstverständlich eine kürzere oder längere Frist vereinbart werden.

Verträge zwischen Netzbetreibern und Produzenten sind grundsätzlich der Vertragsfreiheit unterstehende Marktverträge. Die Bestimmungen des EnG und der EnV zur Rückliefervergütung kommen im Sinne einer Minimalregelung nur dann zur Anwendung, wenn sich die Parteien nicht anderweitig einigen können (siehe die Erläuterungen zur Totalrevision der Energieverordnung vom November 2017 S. 14). Daher sind die ordentlichen Zivilgerichte für die Beurteilung von Streitigkeiten aus solchen Verträgen zuständig, soweit sich aus den Bestimmungen des EnG und der EnV keine andere Zuständigkeit ergibt.

Ausnahmefall Aufnahmefrist im Falle einer Rückkehr zum «eigenen» Netzbetreiber: Hat ein Produzent seinen Strom für eine gewisse Zeit einem Dritten veräussert und will zu seinem «eigenen» Netzbetreiber

zurückkehren, kommt grundsätzlich die Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Art. 15 EnG und Art. 11 EnV zum Tragen. Es bestehen keine gesetzlichen Fristen für eine Wiederaufnahme. Können keine speziellen Gründe geltend gemacht werden (z.B. zwingende technische Gründe) und kann sich der Netzbetreiber nicht mit dem Produzenten einigen, muss davon ausgegangen werden, dass in einem Streitfall die ordentlichen Wechselfristen gemäss SDAT-CH 2022 zur Anwendung gelangen (Vorlauf von mindestens 10 Arbeitstagen). Zuständig für die Beurteilung eines Streitfalles hinsichtlich Aufnahmefrist im Falle einer Rückkehr zum eigenen Netzbetreiber ist gemäss Art. 62 Abs. 3 EnG die ECom.

3. VSE-Position für eine zukünftige gesetzliche Regelung

3.1 Zentrale Abnahmestelle und schweizweit einheitliche und marktorientierte Vergütung

Der VSE fordert in seiner Vernehmlassung zum EnG³ eine Neuregelung der Abnahme- und Vergütungspflicht. Insbesondere soll eine zentrale Abnahmestelle zur Abnahme und Vergütung der eingespeisten Energie geschaffen werden. Zudem soll eine einfache Regelung für eine schweizweit einheitliche Vergütung basierend auf dem Referenz-Marktpreis vorgegeben werden.

3.2 Zentrale Abnahmestelle statt 600 unterschiedliche Lösungen für die Abnahme von 34 TWh Strom

Die Stromproduktion aus Photovoltaik wird massiv zunehmen (gemäss Energieperspektiven 2050+ von 2,6 TWh im 2020 auf ca. 34 TWh im 2050). Die Mehrheit der PV-Anlagen werden kleine, auf Dachflächen installierte Anlagen sein. All diesen Strom müssen nach heutiger Regelung die Verteilnetzbetreiber abnehmen und vergüten. Bei derartigen Mengen ist es nicht mehr sinnvoll, dass jeder einzelne der über 600 Verteilnetzbetreiber zu jeweils eigenen Konditionen die Energie abnehmen und veräussern muss. Es braucht eine zentrale Abnahmestelle, die schweizweit den Strom abnimmt und einheitlich vergütet. Unter der heutigen Regelung müssten, insbesondere bei Verteilnetzbetreibern in ländlichen Regionen mit vielen grossen Dachflächen und wenigen Endkunden, die wenigen lokalen Grundversorgungskunden die aus der Abnahme- und Vergütungspflicht anfallenden Aufwendungen allein tragen.

3.3 Vermeidung von Rollenkonflikten zwischen Netzbetrieb und Stromhandel

Die heutige Abnahmepflicht zwingt die Verteilnetzbetreiber, den überschüssigen Strom zu vermarkten. Sie werden damit ungewollt vom Netzbetreiber zum Stromhändler, was nicht im Sinn der Entflechtung von Netzmonopol und marktlicher Energieversorgung ist. Bei einer Einspeisung von Strom auf Netzebene 5, an welcher keine Endverbraucher angeschlossen sind, könnte mit einer zentralen Abnahmestelle auch die offene Frage der Kostentragung gelöst werden. Eine zentrale Abnahmestelle würde schliesslich auch zu einem geringeren administrativen Aufwand führen, die Abwicklungsprozesse beschleunigen und die Transaktionskosten senken, was im Interesse aller liegt.

³ Stellungnahme VSE zur Revision des Energiegesetzes (Link)

Gesetzliche Grundlagen

- Energiegesetz (EnG), Energieverordnung (EnV), Stromversorgungsgesetz (StromVG), Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Quellen (Fakten, Studien)

- [Mitteilung ElCom vom 7. Dezember 2021](#) / Updates vom 15. März, 24. Mai, 9. August, 20. September 2022 und 18. November 2022: Steigende Elektrizitätspreise: Fragen und Antworten zur unterjährigen Anpassung der Elektrizitätstarife, zur Ersatzversorgung und zur Rückliefervergütung

Relevante VSE Dokumente

- Kostenrechnungsschema für Verteilnetzbetreiber der Schweiz (KRSV)
- Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz (SDAT-CH 2022)

Auskünfte

Jürg Müller

Telefon: 062 825 25 40

E-Mail: juerg.mueller@strom.ch

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Hintere Bahnhofstrasse 10, 5000 Aarau, www.strom.ch

Sprachliche Gleichstellung der Geschlechter.

Das Dokument ist im Sinne der einfacheren Lesbarkeit in der männlichen Form gehalten. Alle Rollen und Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch sowohl auf Frauen wie auch auf Männer. Wir danken für Ihr Verständnis.